



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg,
Detmold,
Düsseldorf,
Köln und
Münster

IT.NRW

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Fortbildungsakademie Herne

Institut für öffentliche Verwaltung Hilden

Institut der Feuerwehr

Nachrichtlich:

Staatskanzlei

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Finanzministerium

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz ✓

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport

31. März 2014

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

56 - 36.05.07

MRin Hütter

Telefon 0211 871-2054

Telefax 0211 871-

heidrun.huetter@mik.nrw.de



1) Herrn Stulgies
z.K.

2) Frau Wagner
m.d.B. das
Haus und den
nachgeordneten
Geschäftsbereich
zu informieren

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

7/4 ab. Wag 15/4.14



Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und
Alter

Seite 2 von 4

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Abteilungen 1, 2, 3, 4, 6, 7,

Referate 51, 52, 53, 54, 55

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Anpassung von Rechtsbehelfsbelehrung wegen elektronischer Klageerhebung

Mein Erlass vom 17. Mai 2010 - 56-36.05.07 -

Mit o.g. Erlass habe ich unter Berücksichtigung des Urteils des VG Trier vom 22.9.2009 - Az 1 K 365/09.TR - Empfehlungen für die korrekte Formulierung von Rechtsbehelfsbelehrungen gegeben, soweit die Möglichkeit eröffnet ist, Klagen in elektronischer Form zu erheben. Hierbei hatte ich darauf hingewiesen, dass diese Empfehlungen die Erlassbehörden nicht von der Pflicht entbinden, jeweils in eigener Verantwortung die Rechtmäßigkeit ihrer Rechtsbehelfsbelehrungen zu prüfen und die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung im Blick zu halten.

Die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung ist **in Nordrhein-Westfalen** nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012



(GV.NRW. Seite 548) inzwischen bei allen nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten gegeben.

Seite 3 von 4

Außerdem hat inzwischen auch das OVG Münster mit Beschluss vom 11.07.2013 - 19 B 406/13 - entschieden, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig im Sinne von § 58 Abs. 2 VwGO ist, die auf die Möglichkeit eines Rechtsmittels aufmerksam macht, ohne auf die seit dem 01.01.2013 bei allen nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten bestehende Möglichkeit auch der elektronischen Rechtsmitteleinlegung hinzuweisen. Bereits mit Beschluss vom 07.06.2013 - 19 B 569/13 - hatte das OVG festgestellt, dass eine einfach signierte E-Mail den Anforderungen an die elektronische Form nicht genügt und die Einreichung eines elektronischen Dokuments bei den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen nur dann die elektronische Form wahrt, wenn der Einsender hierfür das EGPV-Postfach des Verwaltungsgerichts wählt.

Die bisher empfohlene Formulierung einer Rechtsbehelfsbelehrung enthielt keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Ausgestaltung der elektronischen Form, sondern verwies insoweit lediglich auf die ERVVO VG/FG.

Die Frage, welche inhaltlichen Details der Hinweis in einer Rechtsbehelfsbelehrung auf die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung enthalten muss und ob ein bloßer Verweis auf die einschlägige Rechtsverordnung ausreicht, ist bislang in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht endgültig geklärt. Es kann nach wie vor davon ausgegangen werden, dass die in meinem Schreiben vom 17.05.2010 gegebene Empfehlung zur Rechtsbehelfsbelehrung für eine elektronische Form korrekt ist.

Insbesondere im Interesse einer an den Grundsätzen der Bürgerfreundlichkeit und Serviceorientiertheit orientierten Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrung empfehle ich gleichwohl, zur elektronischen Klageerhebung künftig folgenden Passus aufzunehmen:

„Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im



**Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012
(GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung
eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit
einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer
3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in
der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die
elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.“**

Seite 4 von 4

– Von der eigentlichen Rechtsbehelfsbelehrung drucktechnisch abgesetzt
sollte folgender Hinweis aufgenommen werden:

*„Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere
technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen
technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de
aufgeführt.“*

– Bürgerinnen und Bürger sind auf diese Weise über die wesentlichen
Formerfordernisse einer elektronischen Klageerhebung informiert, ohne
dass eine Lektüre der einschlägigen Rechtsverordnung notwendig ist.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hütter'.

Hütter